

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32

D-63486 Bruchköbel

Antrag: Beitragsfreistellung für Eltern endlich regeln, Satzungsentwurf

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die Fraktion Bruchköbeler BürgerBund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme zur Freistellung des Kostenbeitrages in Höhe von 135,60 € gemäß dem Beschluss des Hessischen Landtags zur Änderung des § 32 c HKJGB für eine Buchungszeit von bis zu 6 Stunden täglich für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Mit den evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Bruchköbel wird eine Vereinbarung geschlossen, in der diese dokumentieren, dass sie sich der Freistellung des beschriebenen Kostenbeitrages anschließen.
3. Zur Umsetzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die folgende Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel“:

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

Betreuung von Kleinkindern (1 - 3 Jahre) bleibt

Betreuung von Kita-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr aktuell	Betreuungsgebühr neu	davon von den Eltern zu zahlen	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7 bis 8 Uhr)	1	15,00	25,45	*)	Nein
Halbtagesplatz (8 bis 12 Uhr)	4	100,00	101,8	0,00	Nein
Halbtagesplatz mit Mittagessen (8 bis 13:30 Uhr)	5,5	140,00	140,00	0,00	Ja
Zweidrittelplatz (8 bis 15 Uhr)	7	175,00	178,15	25,45	Ja
Ganztagesplatz (8 bis 16:30)	8,5	215,00	216,33	63,63	Ja
Spätdienst (16:30 bis 17 Uhr)	0,5	7,50	12,73	12,73	Ja

*) Wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz ergänzt: 0,00 €,

wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz mit Mittagessen ergänzt: 12,73 €

in allen anderen Buchungskombinationen 25,45 €

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) bleibt.

2. bleibt.

3. bleibt.

4. bleibt.

5. Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme – und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Altersgruppe Folgendes:

a. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindergartengruppe, einer altersgemischten Gruppe oder einer Krippengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs.1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Diese Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Begründung

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel hat bis zum heutigen Tag keinen Entwurf für eine Änderungssatzung für die Gebühren der Kita-Betreuung vorgelegt. Dies ist aber erforderlich, weil die Gebührenbefreiung zum 01.08.2018 in Kraft treten sollte.

Fast alle Nachbarkommunen Bruchköbels haben bereits vor der Sommerpause die erforderlichen Änderungen und die Zustimmung zum Beitritt zur Beitragsbefreiung beschlossen. Warum dies durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel nicht in Gang gesetzt wurde, ist unverständlich.

Die Beitragsbefreiung ist durch das Land Hessen ab dem 01.08.2018 vorgesehen. Dieses Datum ist bereits verstrichen, ohne dass eine Regelung getroffen wäre.

Das wird schon jetzt Probleme bei den Beitragsabrechnungen verursachen, selbst wenn, wie nun erforderlich, die Gebührensatzung rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt werden muss. Mit dem vorliegenden Entwurf möchte die Fraktion des BBB die notwendige Zustimmung zur Teilnahme an der Beitragsbefreiung durch die Stadtverordneten-Versammlung beschließen lassen. Die notwendige Beitragsfreistellung ist für die betroffenen Eltern eine ganz wichtige finanzielle Entlastung. Es ist völlig unverständlich, warum der Magistrat für die Eltern die dringend erforderliche Klarstellung, ob die Stadt an der Beitragsbefreiung teilnimmt oder nicht, bisher nicht auf den Weg gebracht hat. Die BBB-Fraktion begrüßt die Gebührenfreistellung im Interesse und zum Nutzen der betroffenen Familien.

Die in dem Satzungsentwurf eingearbeiteten Beiträge etwa für die über die Beitragsbefreiung hinausgehenden Betreuungszeiten sind nur ein Vorschlag.

Sie wurden förderkonform ermittelt.

Der Hessische Landtag hat am 26.04.2018 eine Änderung des Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuches - HKJGB - beschlossen. Demnach werden ab 01.08.2018 alle Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu sechs Stunden täglich vom Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt.

Das Gesetz wurde im Mai im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Teilnahme an der Beitragsfreistellung zustimmt. Es wird gemäß der Gesetzesänderung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit werden anteilige Betreuungsgebühren erhoben.

Die Stadt Bruchköbel erhält zur erweiterten Beitragsfreistellung eine jährliche Landesförderung in Höhe von 1.627,20 € pro in der Stadt gemeldetem Kind. Die Berechnung der anteiligen Kostenbeiträge für längere Betreuungszeiten erfolgte auf Grundlage der aktuell dem 6 Stunden Zeitraum am nächsten kommenden Gebühr (für 5,5 Stunden 140 €, ergibt 25,45 € pro Stunde im Monat).

Da die Freistellung des Kostenbeitrages für alle Kinder einer Gemeinde erfolgen muss, ist mit den Trägern der evangelischen Kindertagesstätten eine Vereinbarung zu treffen, so dass dort ebenfalls eine Freistellung vom Kosten- und Teilnahmebeitrag gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen wird.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf den § 2 –Betreuungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender